

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

8. April 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 21/97

Abschlußgebühr bei der Leonberger Bausparkasse: Verfall bei Nichtinanspruchnahme

Sachverhalt

Obwohl kein Geld angespart wurde, mußte ein Verbraucher die hohe Bearbeitungsgebühr bei der Leonberger Bausparkasse bezahlen.

Stellungnahme

Grundsätzlich sind Vertragsgebühren wie Abschlußgebühren fällig, wenn der Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Ob der Vertragsnehmer dabei die Leistung in Anspruch nimmt, liegt in seinem Risikobereich. Gemäß § 3 der Bedingungen der Leonberger kommt der Vertrag durch die Annahme des Antrages nicht erst durch Einzahlung zustande.

In § 9 der AGB wird noch einmal deutlich, daß die Zahlung der Abschlußgebühr sogar Voraussetzung für die Kündigung des Bausparvertrages ist.

Einen gewissen Anhaltspunkt dafür, daß doch eine Erstattungspflicht bestehen könnte, könnte man aus § 4 Abschlußgebühr Abs. 3 entnehmen. Dort heißt es: "Die Abschlußgebühr wird nicht zurückgezahlt oder herabgesetzt, wenn der Bausparvertrag gekündigt oder die Bausparsumme ermäßigt wird." In dieser Klausel ist ausdrücklich zumindest die Frage, daß ein Bausparvertrag überhaupt nicht durch Einzahlung erfolgt ist, nicht angesprochen. Nach dem Grundsatz der kundenfreundlichsten Auslegung könnte man daraus entnehmen, daß in diesem Fall eine Rückgewähr

der Gebühr inzidenter vereinbart ist. Dafür spricht wohl auch, daß die Gebühr in der Regel dem Bausparvertreter als Provision zufließt. Meiner Kenntnis nach erhält der Bausparvertreter aber keine Provision, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes der Bausparvertrag auch tatsächlich angespart wird. Erhält der Vertreter aber keine Gebühr, so würde die Abschlußgebühr eine Bereicherung der Bausparkasse darstellen. Es wäre also im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die Bausparkasse die Provision weiterreichen mußte oder ob sie vom Vertreter eine Rückerstattung bekam. Eine solche Erstattung müßte aber zumindest dem Kunden gutgebracht werden.